

§ 82 BRAO — Aufgaben des Schriftführers

Bundesrechtsanwaltsordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung.
Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

Zitiervorschlag: § 82 BRAO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BRAO/82>